

**Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, Berlin**

und

- 1. dem Hartmannbund - Verband der Ärzte Deutschlands e.V. -, Berlin,**
- 2. NAV –Virchowbund - dem Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. -, Berlin,**
- 3. dem Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e.V. -, Berlin**

letztere im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern -, Berlin, handelnd, wird folgende Vereinbarung über die Inanspruchnahme ziviler Ärzte außerhalb des der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Abs. 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages¹ geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Vereinbarung regelt die ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen/ Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB) sowie die Vergütung der ärztlichen Leistungen, die von niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten und Krankenhausärztinnen/ Krankenhausärzten für PVB außerhalb des Sicherstellungsauftrags nach § 75 Abs. 3 SGB V erbracht werden
- (2) Diese Vereinbarung gilt auch für Untersuchungen und Behandlungen von PVB bei Inanspruchnahme „wahlärztlicher Leistungen“ im Rahmen der stationären Behandlung in zivilen Krankenanstalten.

§ 2 Behandlungsberechtigung

- (1) Zur ambulanten Untersuchung/Behandlung im Rahmen dieser Vereinbarung sind alle Ärztinnen/Ärzte berechtigt, die durch die Annahme der Kostenübernahmeerklärung der Bundespolizei diese Vereinbarung als für sich verbindlich anerkennen.
- (2) Zur stationären Behandlung sind liquidationsberechtigte Krankenhausärztinnen/Krankenhausärzte bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen in Höhe der Vergütung nach § 6 Abs. 3 zu Lasten der Bundespolizei behandlungsberechtigt. Über die Anspruchsberechtigung der PVB informiert die Kostenübernahmeerklärung der Bundespolizei (BPOL 840 022).

¹ Unter den Sicherstellungsauftrag fallen ambulante Untersuchungen und Behandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB) im Rahmen der Heilfürsorge, belegärztliche Behandlungen im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistungen, Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen sowie betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen, die von einer Polizeiarztin/einem Polizeiarzt veranlasst werden.

§ 3 Überweisungsverfahren

- (1) Die Überweisung im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt durch eine Polizeiärztin/einen Polizeiarzt² oder die Leiterin/den Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten mit der von ihr/ihm ausgefertigten Kostenübernahmeerklärung. Bei ambulanten Untersuchungen/Behandlungen wird die Kostenübernahmeerklärung für die in Anspruch genommene Ärztin/den in Anspruch genommenen Arzt, bei stationärer Behandlung für das Krankenhaus ausgestellt. Bei Unglücksfällen und bei plötzlichen schweren Erkrankungen ist die Kostenübernahmeerklärung umgehend, spätestens innerhalb einer Woche nachzureichen.
- (2) Die Kostenübernahmeerklärung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres. Eine abweichende Gültigkeitsdauer ist zulässig und in der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken. Erstreckt sich eine Untersuchung/Behandlung über das laufende Kalendervierteljahr hinaus, bedarf es für jedes weitere begonnene Kalendervierteljahr der Ausstellung einer neuen Kostenübernahmeerklärung; sie ist von der in Anspruch genommenen Ärztin/von dem in Anspruch genommenen Arzt bei der überweisenden Polizeiärztin/dem überweisenden Polizeiarzt oder der Leiterin/dem Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten anzufordern.
- (3) Eine Weiterüberweisung durch in Anspruch genommene Ärztinnen/Ärzte an andere Ärztinnen/Ärzte zur Mit-/Weiterbehandlung, Konsiliaruntersuchung oder Erteilung eines Rahmen-/Zielauftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Polizeiärztin/des Polizeiarztes oder der Leiterin/dem Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten, die/der ggf. eine weitere Kostenübernahmeerklärung ausstellt.

§ 4 Überweisungsauftrag

- (1) Die in Anspruch genommene Ärztin/der in Anspruch genommene Arzt ist an den Überweisungsauftrag der Polizeiärztin/des Polizeiarztes oder der Leiterin/dem Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten gebunden. Beabsichtigt die Ärztin/der Arzt darüber hinaus notwendige diagnostische oder therapeutische Leistungen zu erbringen, veranlasst sie/er unter Rückgabe der Kostenübernahmeerklärung bei der Polizeiärztin/dem Polizeiarzt oder der Leiterin/dem Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten die Ausstellung einer neuen, entsprechend erweiterten Kostenübernahmeerklärung. Bei Notfallbehandlungen hat die Ärztin/der Arzt seine Tätigkeit auf die im Rahmen der Akutversorgung notwendigen Leistungen zu beschränken.
- (2) Nach Abschluss der Untersuchung/Behandlung sendet die in Anspruch genommene Ärztin/Krankenhausärztin der in Anspruch genommene Arzt/Krankenhausarzt den erbetenen schriftlichen Bericht an die Polizeiärztin/den Polizeiarzt oder die Leiterin/den Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten. Die Heilfürsorge in der Bundespolizei vergütet hierfür je nach angefordertem Bericht die Nrn. 70, 75, 80 oder 85 der Gebührenordnung für Ärzte.

² Beamtete/angestellte Polizeiärztinnen/Polizeiärzte, Vertragsärztinnen/Vertragsärzte der Bundespolizei

§ 5
**Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil-
und Hilfsmitteln**

- (1) Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel dürfen grundsätzlich, ausgenommen in den Fällen nach Absatz 2, nur von einer Polizeiarztin/einem Polizeiarzt verordnet werden. Die in Anspruch genommene Ärztin/der in Anspruch genommene Arzt gibt deshalb im Bedarfsfall der überweisenden Polizeiarztin/dem überweisenden Polizeiarzt formlos eine entsprechende Verordnungsempfehlung.
- (2) Ist die sofortige Verordnung und Beschaffung eines Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmittels erforderlich und eine Polizeiarztin/ein Polizeiarzt nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann die in Anspruch genommene Ärztin/Krankenhausärztin der in Anspruch genommene Arzt/Krankenhausarzt dieses auf einem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Rezeptvordruck - insofern eine Ärztin/ein Arzt in Anspruch genommen wurde, der keine Vertragsärztin/kein Vertragsarzt ist, auf einem eigenem Rezeptvordruck - verordnen. Die ausgestellten Verordnungsblätter müssen als zu Lasten der Heilfürsorge Bundespolizei gekennzeichnet sein. Sie müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Kassen- und Versicherten-Nr., Datum der Ausstellung, ggf. die Kennzeichnung für Unfall, den Vermerk „noctu“ oder „Notfall“ enthalten und von der Ärztin/Krankenhausärztin oder vom Arzt/Krankenhausarzt unterschrieben sein. Die Verordnungen sind als gebührenpflichtig (z.B. „Geb.-pfl.“) zu kennzeichnen.
- (3) Bei stationärer Behandlung nach § 1 Absatz 2 ist die Verordnung von Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel auf den in der vertragsärztlichen Versorgung verwendeten Vordrucken vorzunehmen. Diese Verordnung muss ebenfalls die in Absatz 2 genannten Daten (bis auf „Notfall“) enthalten.

§ 6
Vergütung

- (1) Die ärztlichen Leistungen werden nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung vergütet.
- (2) Bei ambulanten Untersuchungen, Begutachtungen und Behandlungen nach § 1 Abs. 1 werden für
- die ärztlichen Leistungen die 2,2 fachen,
 - die Leistungen nach den Abschnitten A, E und 0 die 1,3 fachen
 - die Leistungen nach dem Abschnitt M die 1,0 fachen
- Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ gezahlt.
- (3) Bei stationärer Behandlung nach § 1 Abs. 2 werden bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen
- die ärztlichen Leistungen mit dem 2,3 fachen,
 - die Leistungen nach den Abschnitten A, E und 0 mit dem 1,3 fachen,
 - die Leistungen nach dem Abschnitt M mit dem 1,0 fachen
- Gebührensatz des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ vergütet.
- (4) Werden Auslagen nach § 10 GOÄ in Rechnung gestellt, sind diese gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 zu spezifizieren.

§ 7
Abrechnung

- (1) Die in Anspruch genommene Ärztin/der in Anspruch genommene Arzt stellt ihre/seine Leistungen aufgeschlüsselt auf eigenem Rechnungsvordruck dem auf der Kostenübernahmeerklärung genannten Kostenträger in Rechnung. Der Rechnung ist die Kostenübernahmeerklärung beizufügen. Die Ärztin/der Arzt darf von den Patienten Zahlungen weder fordern noch annehmen.
- (2) Bei der Abrechnung der stationären ärztlichen Leistungen beziehen sich die Krankenhausärztinnen/ Krankenhausärzte auf die auf das Krankenhaus ausgestellte Kostenübernahmeerklärung nach § 2 Abs. 2.

§ 8
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist zunächst eine gütliche Einigung mit den Partnern dieser Vereinbarung anzustreben. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 01. September 2008.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Berlin, den 12.09.2015 

Hartmannbund
- Verband der Ärzte Deutschlands e.V. -

Berlin, den 29.06.2015 

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

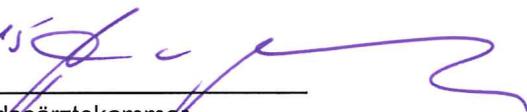
Berlin, den 09.09.2015 

NAV-Virchowbund
- Verband der niedergelassenen Ärzte e.V. -

Berlin, den 20.07.2015 

Marburger Bund
- Verband der angestellten und beamteten Ärzte
Deutschlands e.V. -



Berlin, den 29.9.15 

Bundesärztekammer
- Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern -